



Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Riedenburg vom 09.07.1990

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Riedenburg die folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

§ 1 der Satzung vom 09.07.1990 wird um folgende Absätze ergänzt:

(3) Das in Satz 1 und 2 genannte Sanierungsgebiet wird um alle Grundstücke und Grundstücksteile ergänzt, die sich innerhalb der im Lageplan dargestellten Erweiterungsbereiche „Uferbereich“ und „Neustadt“ befinden. Der Lageplan des Sanierungsgebietes (M 1:3.000) ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beigelegt.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

§ 2 gilt in der Form der Satzung vom 09.07.1990 unverändert weiter.

§ 3 Genehmigungspflichten

§ 3 gilt in der Form der Satzung vom 09.07.1990 unverändert weiter.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Änderungen der Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung am Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Sanierungssatzung wird nach § 142 Abs. 3 auf 15 Jahre befristet.

Riedenburg, den 19.12.2017

Stadt Riedenburg

.....
1. Bürgermeister Siegfried Lösch



Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.



Verfahrensvermerke

In der Sitzung vom **22.06.2017** hat der Stadtrat Riedenburg den Einleitungsbeschluss zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen gefasst. Die Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am **01.09.2017**.

Die Beteiligung der Behörden hat in der Zeit vom **13.11.2017** bis **15.12.2017** stattgefunden (§ 139 (2) BauGB analog § 4 Abs.2 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom **13.11.2017** bis **15.12.2017** stattgefunden (§137 BauGB analog §3 Abs. 2 BauGB).

In der Sitzung vom **19.12.2017** hat der Stadtrat die Änderungssatzung nach vereinfachtem Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Riedenburg, den **19.12.2017**

Stadt Riedenburg

.....

1. Bürgermeister Siegfried Lösch